

Entwurf

Verordnung der Salzburger Landesregierung vom, mit der die Soziale Dienste-Verordnung geändert wird

Auf Grund des § 22 Abs 5 des Salzburger Sozialhilfegesetzes, LGBl Nr 19/1975, in der geltenden Fassung wird verordnet:

Die Soziale Dienste-Verordnung, LGBl Nr 93/2003, zuletzt geändert durch die Verordnung LGBl Nr 108/2017, wird geändert wie folgt:

1. § 10 Abs 1 lautet:

„(1) Für Leistungen der Hauskrankenpflege und der Haushaltshilfe werden je Betreuungsstunde folgende Kostensätze anerkannt:

1. für die Hauskrankenpflege:

	an Werktagen außer Samstagen in €	an Samstagen in €	an Sonn- und Feiertagen in €
in der Stadt Salzburg			
a) ASVG-beschäftigtes diplomiertes Personal	43,40	63,70	80,80
b) geringfügig beschäftigtes diplomiertes Personal	41,70	60,80	77,20
c) ASVG-beschäftigte Pflegefachassistentinnen und Pflegefachassistenten	38,80	56,80	72,00
d) geringfügig beschäftigte Pflegeassistentinnen und Pflegeassistenten	37,10	54,80	69,20
e) ASVG-beschäftigte Pflegeassistentinnen und Pflegeassistenten	37,00	54,20	68,50
f) geringfügig beschäftigte Pflegeassistentinnen und Pflegeassistenten	35,80	52,00	65,00
in den sonstigen Bezirken			
g) ASVG-beschäftigtes diplomiertes Personal	45,30	67,70	84,80
h) geringfügig beschäftigtes diplomiertes Personal	43,60	64,80	81,20
i) ASVG-beschäftigte Pflegefachassistentinnen und Pflegefachassistenten	40,70	60,80	76,00
j) geringfügig beschäftigte	39,00	58,80	73,20

	an Werktagen außer Samstagen in €	an Samstagen in €	an Sonn- und Feiertagen in €
Pflegefachassistentinnen und Pflegefachassistenten			
k) ASVG-beschäftigte Pflegeas- sistentinnen und Pflegeassis- tenten	38,90	58,20	72,50
l) geringfügig beschäftigte Pflegeassistentinnen und Pflegeassistenten	37,70	56,00	69,00

2. für die Haushaltshilfe:

	an Werktagen außer Samstagen in €	an Samstagen in €	an Sonn- und Feiertagen in €
in der Stadt Salzburg:			
a) ASVG-beschäftigtes Perso- nal	32,70	46,70	58,80
b) geringfügig beschäftigtes Personal	31,30	44,70	56,10
in den sonstigen Bezirken:			
c) ASVG-beschäftigtes Perso- nal	33,40	47,90	60,00
d) geringfügig beschäftigtes Personal	32,00	45,90	57,30

2. Im § 19 wird angefügt:

„(17) § 10 Abs 1 in der Fassung der Verordnung LGBl Nr/..... tritt mit 1. Oktober 2018 in Kraft.“

Erläuterungen

1.. Allgemeines:

Der Verordnungsvorschlag sieht einerseits die Aufnahme von anerkannten Personalkostensätzen im Bereich der Hauskrankenpflege für den neuen Gesundheits- und Krankenpflegeberuf der Pflegefachassistentinnen bzw Pflegefachassistenten sowie andererseits die außerordentliche Erhöhung der vom Sozialhilfeträger anerkannten Personalkostensätze für die Leistungen der Hauskrankenpflege und Haushaltshilfe vor.

1.1 Zur Aufnahme von Personalkostensätzen für die Pflegefachassistenz:

Durch die GuKG-Novelle 2016, BGBl I Nr 75/2016, wurde in den §§ 82ff GuKG die Pflegefachassistenz als ein weiterer Assistenzberuf des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege geschaffen. Diese neue Berufsgruppe ist zur eigenverantwortlichen Durchführung der ihr übertragenen pflegerischen Tätigkeiten ohne verpflichtende Aufsicht berechtigt (§ 83a GuKG). Die Pflegefachassistenz soll der Entlastung des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege dienen, ihn aber im Bereich der pflegerischen Kernkompetenzen nicht ersetzen. Auf Grund des Kompetenz- und Tätigkeitsbereiches der Pflegefachassistenz ist eine Einsatzmöglichkeit dieser Berufsgruppe auch im Bereich der Hauskrankenpflege gegeben. Da bereits erste Absolventen die zweijährige Gesamtausbildung zur Pflegefachassistentin bzw zum Pflegefachassistenten abgeschlossen haben und eine Beschäftigung dieser Berufsgruppe von den Leistungserbringern der Soziale Dienste vorgesehen ist, ist die Aufnahme von Kostensätzen für diese neue Berufsgruppe erforderlich.

1.2. Zur außerordentlichen Erhöhung der anerkannten Personalkostensätze:

Der außerordentlichen Erhöhung liegen Änderungen im Kollektivvertrag der Sozialwirtschaft Österreich für das Jahr 2018 zu Grunde. Im Konkreten erweitert dieser Kollektivvertrag die Urlaubsregelung, wonach für Mitarbeiter nach fünf Jahren Betriebszugehörigkeit ein zusätzlicher Urlaubstag gewährt wird. Zudem wurde die Regelung der zuschlagsfreien Mehrstunden innerhalb eines dreimonatigen Durchrechnungszeitraums von 26 auf 16 Stunden gekürzt. Diese Urlaubs- und Mehrstundenregelungen sollen insofern in den anerkannten Personalkostensätzen für die Leistungen der Hauskrankenpflege und Haushaltshilfe Deckung finden, als eine Erhöhung der Kosten von 0,36 % je abgerechneter Stunde vorgesehen ist. Die Erhöhung basiert auf den seitens eines Leistungserbringers vorgelegten und nachvollziehbaren Daten der Lohnverrechnung.

Weiters sieht der Kollektivvertrag der Sozialwirtschaft Österreich 2018 ab 1.10.2018 Gehaltsanpassungen in den Pflegeberufen vor. Die zusätzlichen monatlichen Aufzahlungen auf die jeweilige Verwendungsgruppe erfolgen für das diplomierte Pflegepersonal und die Pflegeassistenz in zwei Etappen. Für diplomiertes Pflegepersonal beläuft sich diese Aufzahlung auf € 50,00 ab 1.10.2018 sowie zusätzlich € 50,00 ab 1.10.2019 und für die Pflegeassistenz auf € 20,00 ab 1.10.2018 sowie zusätzlich € 10,00 ab 1.10.2019. Diese Änderungen sollen in den anerkannten Personalkostensätzen Berücksichtigung finden. Im Zuge dieser Novelle soll die erste Etappe der Aufzahlung ab 1.10.2018 abgedeckt werden. Die sich ab 1.10.2019 ergebenden Gehaltserhöhungen laut Kollektivvertrag sollen zeitnah in einer gesonderten Novellierung der Sozialen Dienste-Verordnung berücksichtigt werden.

1.3. Im Einzelnen errechnen sich die vorgesehenen Kostensätze wie folgt:

a) Kostenersätze für die Pflegefachassistenz:

Zunächst ist anzumerken, dass die Pflegefachassistentinnen und Pflegefachassistenten laut dem SWÖ-Kollektivvertrag in der Verwendungsgruppe 6 eingestuft sind. Die kalkulierten anerkannten Personalkostensätze für diese neue Berufsgruppe basieren auf der Stufe 8 dieser Verwendungsgruppe. Hiezu wird näher ausgeführt:

Nach Angabe des größten Leistungserbringers der Sozialen Dienste im Bundesland Salzburg sind die neuen Pflegefachassistentenkräfte keine neuen Mitarbeiterinnen bzw Mitarbeiter, sondern sog „Aufschüler“, dh bereits (langjährig) im Betrieb tätige Mitarbeiterinnen bzw Mitarbeiter mit einschlägigen Vordienstzeiten (Pflegeassistentenkräfte), die die Aufschulung zur Pflegefachassistenz absolviert haben. Zudem berücksichtigt die derzeit geltende gesetzliche Valorisierungsregelung gemäß § 17 Abs 5 und 8 Salzburger Sozialhilfegesetz (S.SHG) keine Vorrückungen der beschäftigten Mitarbeiter, weshalb aus den genannten Gründen bei der Kalkulation von der Stufe 8 der Verwendungsgruppe ausgegangen wurde.

Im kalkulierten Stundensatz wurde auch die ab 1.10.2018 im Kollektivvertrag der Sozialwirtschaft Österreich 2018 vorgesehene Gehaltsanpassung (Aufzahlung) auf € 30,00 für Pflegefachassistentenkräfte berücksichtigt. Die zusätzliche Aufzahlung auf € 30,00 ab 1.10.2019 wird in einer gesonderten Novelle erfolgen.

Zur Berechnung der Personalkostensätze für Pflegefachassistenten/Pflegefachassistentinnen im Detail:

Verwendungsgruppe 6 - Stufe 8 lt. SWÖ KV 2018	2.547,70 Euro
---	---------------

Berechnung Personalkosten für ASVG Beschäftigte

Bruttostundensatz mtl. Gehalt durch Stundenteiler 164,54 (4,33 * 38)	15,4838 Euro
+ 93% Lohnnebenkosten ASVG-Versicherte	14,3999 Euro
+ Verwaltungspersonal	3,7068 Euro
Summe Personalkosten ASVG Beschäftigte	33,5905 Euro
Gerundete Personalkosten	33,60 Euro

Berechnung Personalkosten für geringfügig Beschäftigte

Bruttostundensatz mtl. Gehalt durch Stundenteiler 164,54 (4,33 * 38)	15,4838 Euro
+ 83% Lohnnebenkosten für geringfügig Beschäftigte	12,8516 Euro
+ Verwaltungspersonal	3,7068 Euro
Summe Personalkosten geringfügig Beschäftigte	32,0422 Euro
Gerundete Personalkosten	32,00 Euro

b) Kostenersätze für Hauskrankenpflege und Haushaltshilfe – außerordentliche Erhöhung:

Die Festsetzung der neuen Stundensätze erfolgt analog zur Bestimmung des § 17 Abs 8 SSHG in der Form, dass Beträge unter 5 Cent vernachlässigt und Beträge von 5 Cent an auf den nächsten durch 10 teilbaren Cent-Betrag aufgerundet wurden.

Die auf dieser Grundlage vorgenommene Neuberechnung stellt sich für Werktage wie folgt dar:

a) Hauskrankenpflege

	anerkannte Personal- kosten gemäß LGBI Nr 108/2017 in €	außeror- dentliche Erhöhung um 0,36 % in €	außeror- dentliche Erhöhung (Anpas- sung Geh- älter) in €	Personal- kosten gerundet ab 1.10.2018 in €	anerkannte Sachkosten gemäß LGBI Nr 108/2017 in €	Stunden- satz ab 1.10.2018 in €
in der Stadt Salzburg:						
ASVG-beschäftigtes dip- lomiertes Personal	38,00	0,1368	0,5865	38,70	4,70	43,40
geringfügig beschäftigtes diplomiertes Personal	36,30	0,1307	0,5561	37,00	4,70	41,70
ASVG-beschäftigte Pfl- geassistentinnen und Pfl- geassistenten	32,00	0,1152	0,2346	32,30	4,70	37,00
geringfügig beschäftigte Pflegeassistentinnen und Pflegeassistenten	30,80	0,1109	0,2224	31,10	4,70	35,80
in den sonstigen Bezirken:						
ASVG-beschäftigtes dip- lomiertes Personal	38,00	0,1368	0,5865	38,70	6,60	45,30
geringfügig beschäftigtes diplomiertes Personal	36,30	0,1307	0,5561	37,00	6,60	43,60
ASVG-beschäftigte Pfl- geassistentinnen und Pfl- geassistenten	32,00	0,1152	0,2346	32,30	6,60	38,90
geringfügig beschäftigte Pflegeassistentinnen und Pflegeassistenten	30,80	0,1109	0,2224	31,10	6,60	37,70

Kostenersätze für Pflegefachassistenten/Pflegefachassistentinnen für Werktage:

	berechnete Personal- kosten in €	außeror- dentliche Erhöhung um 0,36 % in €	außeror- dentliche Erhöhung (Anpas- sung Geh- älter) in €	Personal- kosten gerundet ab 1.10.2018 in €	anerkannte Sachkosten gemäß LGBI Nr 108/2017 in €	Stunden- satz ab 1.10.2018 in €
in der Stadt Salzburg:						

ASVG-beschäftigte Pflegefachassistentinnen und Pflegefachassistenten	33,60	0,1210	0,3519	34,10	4,70	38,80
geringfügig beschäftigte Pflegefachassistentinnen und Pflegefachassistenten	32,00	0,1152	0,3337	32,40	4,70	37,10
in den sonstigen Bezirken:						
ASVG-beschäftigte Pflegefachassistentinnen und Pflegefachassistenten	33,60	0,1210	0,3519	34,10	6,60	40,70
geringfügig beschäftigte Pflegefachassistentinnen und Pflegefachassistenten	32,00	0,1152	0,3337	32,40	6,60	39,00

b) Haushaltshilfe:

	anerkannte Personal-kosten gemäß LGBl Nr 108/2017 in €	außerordentliche Erhöhung um 0,36 % in €	außerordentliche Erhöhung (Anpassung Gehälter) in €	Personal-kosten gerundet ab 1.10.2018 in €	anerkannte Sachkosten gemäß LGBl Nr 108/2017 in €	Stunden-satz ab 1.10.2018 in €
in der Stadt Salzburg:						
ASVG-beschäftigtes diplomiertes Personal	28,90	0,1040	0,00	29,00	3,70	32,70
geringfügig beschäftigtes diplomiertes Personal	27,50	0,0990	0,00	27,60	3,70	31,30
in den sonstigen Bezirken:						
ASVG-beschäftigtes diplomiertes Personal	28,90	0,1040	0,00	29,00	4,40	33,40
geringfügig beschäftigtes diplomiertes Personal	27,50	0,0990	0,00	27,60	4,40	32,00

II. Gesetzliche Grundlage:

§ 22 Abs 5 S.SHG.

III. Finanzielle Auswirkungen:

Nach Schätzungen der für das Sozialwesen zuständigen Abteilung (3) des Amtes der Landesregierung entstehen dem Sozialhilfeträger auf Grund der vorgeschlagenen außerordentlichen Erhöhung der personalbezogenen Kostensätze der Sozialen Dienste unter der Annahme einer Stundenprognose von 946.690 Stunden jährliche Mehrkosten in der Höhe von insgesamt rund € 304.400. Davon entfallen auf die Hauskrankenpflege ca € 255.500 und auf die Haushaltshilfe ca € 48.900.

Für das Jahr 2018 (ab Oktober) betragen die Mehrkosten rund € 76.100 (Hauskrankenpflege: ca € 63.900/Haushaltshilfe: ca € 12.200).

Hinsichtlich der Aufnahme von Personalkostensätzen für die Pflegefachassistenz sind – bedingt durch diese neue Berufsgruppe – mögliche Kostenfolgen derzeit nicht abschätzbar. Auf Grund des Kompetenzbereiches der Pflegefachassistenz wird jedoch davon ausgegangen, dass diese Berufsgruppe auch im Bereich der Hauskrankenpflege pflegerische Tätigkeiten erbringen kann, die bisher nur von den (teureren) Angehörigen des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege durchgeführt werden konnten. Basierend auf der Zielsetzung, dass die Pflegefachassistentinnen und Pflegefachassistenten das diplomierte Pflegepersonal entlasten bzw in bestimmten Bereichen ersetzen soll, wird jedoch von keinen Mehrkosten ausgegangen.

Der Aufwand für die Sozialen Dienste ist vom Land und von den Gemeinden des politischen Bezirkes, in dem die Kosten anfallen, entsprechend dem Aufteilungsschlüssel des § 40 Abs 5 S.SHG zu tragen.

Die vorgeschlagene außerordentliche Erhöhung der personalbezogenen Kostensätze wurde anlässlich eines Gesprächstermins mit Vertretern des Gemeindeverbandes, des Städtebundes und des Finanzressorts der Landesregierung besprochen und abgestimmt.